

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.1991

Geschäftszahl

88/08/0239

Rechtssatz

Das Ausfallsprinzip gilt auch für die Zeitlöhne nach § 6 Abs 2 UrlaubsG (Hinweis E 23.2.1984, 82/08/0248), weil dann, wenn dem betroffenen ArbN unabhängig von der Inanspruchnahme seines Erholungsurlaubes für die Urlaubsdauer ein anderer Zeitlohn der genannten Art zusteht, nicht der Urlaubsverbrauch allein ein zureichender Rechtstitel eines davon abweichenden Entgelts ist.